

§ 1
 (1) Der Bebauungsplan Wandsbek 50 für den Geltungsbereich Lüdenallee - Ahrensburger Straße - Kurienstraße - Zierhenstraße (Bezirk Wandsbek, Ortsteil 508) wird festgesetzt.
 (2) Das außerhalb des Bebauungsplans befindliche Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann wiederzulegen. Die Begründung des Bebauungsplans kann beim Staatsarchiv eingesehen werden.

§ 2
 Für die Ausführung des Bebauungsplans gelten nachstehende Vorschriften:
 1. Für das Neubaugebiet ist eine Beheizung nur durch Sammelheizwerke zulässig, sofern nicht Feuerstätten für gasförmige Brennstoffe oder Wärmeerzeuger mit elektrischer Energie verwendet werden. Kamine sind zulässig, sofern sie mit Holz oder Gas beheizt werden oder elektrische Energie verwendet wird.
 2. In dem mit „A“ gekennzeichneten Wohngebiet südlich der Ahrensburger Straße sind Nebenanlagen mit Ausnahme eines Kinderspielfeldes unzulässig.
 3. Das festgesetzte Leitungsrecht umfasst die Befugnis der Freien und Hansestadt Hamburg, unterirdische öffentliche Leitungen herzustellen und zu unterhalten. Nutzungen, welche die Unterhaltung beeinträchtigen können, sind unzulässig.

§ 3
 Die Forderung, daß eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Bundesbaugesetzes vorliegt, ist unbeachtlich, wenn es nicht schädlich unter Bezeichnung der Verletzung innerhalb eines Jahres seit dem Inkrafttreten des Bebauungsplans gegenüber dem örtlich zuständigen Bezirksamt geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Verkündung verletzt worden sind.



Bebauungsplan Wandsbek 50
Festsetzungen

- Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans
- WR Reines Wohngebiet
- WA Allgemeines Wohngebiet

2W Nur Gebäude mit nicht mehr als zwei Wohnungen zulässig

Zahl der Vollgeschosse, z. B. II als Höchstgrenze

Ⓛ zwingend

GRZ Grundflächenzahl

GFZ Geschößflächenzahl

o offene Bauweise

g geschlossene Bauweise

Baugrenze

Ⓜ Straßenverkehrsfläche

— Straßenbegrenzungslinie

St Flächen für Stellplätze

Ⓜ Mit einem Leitungsrecht zu belastende Fläche

— Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung

A Vorschrift über die Art der Nutzung (siehe Plantext § 2 Nummer 2)

Kennzeichnung

▨ Vorhandene Gebäude

Hinweise

Maßgebend ist die Baunutzungsverordnung in der Fassung vom 26. November 1968 (Bundesgesetzblatt I Seite 1238)

Längenmaße in Metern

Der Kartenausschnitt (Katasterkarte) entspricht für den Geltungsbereich des Bebauungsplans dem Stand vom Januar 1977

Übersichtsplan M 1:20000

FREIE UND HANSESTADT HAMBURG

Bebauungsplan Wandsbek 50
 Maßstab 1:1000
 Bezirk Wandsbek Ortsteil 508

Reproduktion und Offsetdruck: Vermessungsamt Hamburg 1978

§ 2

Für die Ausführung des Bebauungsplans gilt nachstehende Vorschrift:

Im Industriegebiet sind Anlagen, die erhebliche Luftverunreinigungen einschließlich Geruchsbelästigungen für die Umgebung verursachen können, insbesondere Metallschmelzen, chemische Fabriken, mineralölbearbeitende und -verarbeitende

Betriebe, Anlagen zur Beseitigung von Altöl, Gummifabriken, Zellstoff- und Papierfabriken, Kaffeeröstereien sowie Fischverwertungsbetriebe und Abdeckereien, unzulässig.

§ 3

Für das Plangebiet werden die bisher bestehenden Bebauungspläne aufgehoben.

Ausgefertigt Hamburg, den 24. Oktober 1978.

Der Senat

Gesetz

über den Bebauungsplan Wandsbek 50

Vom 24. Oktober 1978

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

§ 1

(1) Der Bebauungsplan Wandsbek 50 für den Geltungsbereich Luetkensallee — Ahrensburger Straße — Kurfürstenstraße — Ziethenstraße (Bezirk Wandsbek, Ortsteil 508) wird festgestellt.

(2) Das maßgebliche Stück des Bebauungsplans wird beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt. Die Begründung des Bebauungsplans kann beim Staatsarchiv eingesehen werden.

(3) Es wird auf folgendes hingewiesen:

1. Ein Abdruck des Plans und seine Begründung können beim örtlich zuständigen Bezirksamt während der Dienststunden kostenfrei eingesehen werden. Soweit zusätzliche Abdrucke beim Bezirksamt zur Verfügung stehen, können sie gegen Kostenerstattung erworben werden.
2. Wenn die in den §§ 39 j, 40 und 42 bis 44 des Bundesbaugesetzes in der Fassung vom 18. August 1976 (Bundesgesetzblatt I Seite 2257) bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, kann ein Entschädigungsberechtigter Entschädigung verlangen. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, daß er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

3. Der Einwand, daß eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Bundesbaugesetzes vorliegt, ist unbeachtlich, wenn er nicht schriftlich unter Bezeichnung der Verletzung innerhalb eines Jahres seit dem Inkrafttreten des Bebauungsplans gegenüber dem örtlich zuständigen Bezirksamt geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Verkündung verletzt worden sind.

§ 2

Für die Ausführung des Bebauungsplans gelten nachstehende Vorschriften:

1. Für das Neubaugebiet ist eine Beheizung nur durch Sammelheizwerke zulässig, sofern nicht Feuerstätten für gasförmige Brennstoffe oder Wärmeerzeuger mit elektrischer Energie verwendet werden. Kamine sind zulässig, sofern sie mit Holz oder Gas befeuert werden oder elektrische Energie verwendet wird.
2. In dem mit „A“ gekennzeichneten Wohngebiet südlich der Ahrensburger Straße sind Nebenanlagen mit Ausnahme eines Kinderspielplatzes unzulässig.
3. Das festgesetzte Leitungsrecht umfaßt die Befugnis der Freien und Hansestadt Hamburg, unterirdische öffentliche Sielanlagen herzustellen und zu unterhalten. Nutzungen, welche die Unterhaltung beeinträchtigen können, sind unzulässig.

Ausgefertigt Hamburg, den 24. Oktober 1978.

Der Senat